

Eröffnungsbilanz 2013

Aktiva Passiva

Bezeichnung	Stand 01.01.2013 in EUR
1. Anlagevermögen	
1.1 Immaterielles Vermögen	3.035.790,03
1.2 Sachanlagevermögen	27.607.630,82
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.476.600,96
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.335.054,88
1.2.3 Infrastrukturvermögen	16.281.860,30
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	324.942,31
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	32.524,04
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	156.639,33
1.3 Finanzanlagevermögen	1.886.463,85
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2 Beteiligungen	1.477.430,35
1.3.3 Sondervermögen	409.033,50
1.3.4 Ausleihungen	0,00
1.3.5 Wertpapiere	0,00
Summe Anlagevermögen	32.529.884,70
2. Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	0,00
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	222.948,94
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	35.283,85
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	187.665,09
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	133.423,13
2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	409,08
2.3.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	130.345,07
2.3.3 sonstige Vermögensgegenstände	2.668,98
2.4 liquide Mittel	199.332,34
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	197.987,42
2.4.2 sonstige Einlagen	0,00
2.4.3 Bargeld	1.344,92
Summe Umlaufvermögen	555.704,41
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	781.069,50
Bilanzsumme	33.866.658,61

Bezeichnung	Stand 01.01.2013 in EUR
1. Eigenkapital	
1.1 Rücklagen	0,00
1.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	0,00
1.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2 Sonderrücklagen	427.473,43
1.3 Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	0,00
Summe Eigenkapital	427.473,43
2. Sonderposten	
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	9.929.144,31
2.2 Sonderposten aus Beiträgen	4.211.762,16
2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00
2.4 Sonderposten aus Anzahlungen	472.287,01
2.5 sonstige Sonderposten	1.696.068,63
Summe Sonderposten	16.309.262,11
3. Rückstellungen	
3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	154.660,00
3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.4 Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.5 sonstige Rückstellungen	494.203,94
3.5.1 Verdienstsahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	442.137,00
3.5.2 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00
3.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
3.5.4 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00
3.5.5 sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	52.066,94
Summe Rückstellungen	648.863,94
4. Verbindlichkeiten	
4.1 Anleihen	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	2.636.309,46
4.3 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	12.341.300,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.014,23
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.310.112,00
4.7 sonstige Verbindlichkeiten	187.323,44
Summe Verbindlichkeiten	16.481.059,13
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
Bilanzsumme	33.866.658,61

28. NOV. 2022


Bürgermeister

Anhang zur Eröffnungsbilanz der Stadt Hecklingen zum 01.01.2013 (§ 47 GemHVO LSA)

1. Anwendung der Bilanzierungsgrundsätze

1.1 Vollständigkeitsprinzip

Für die Eröffnungsbilanz sind alle bilanzierungsfähigen und sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Hecklingen befindenden Vermögensgegenstände vollständig mengenmäßig zu erfassen, zu bewerten und darzustellen. Grundlage des Vollständigkeitsprinzips ist das Bruttoprinzip, das die Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite verbietet. Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Wirtschaftsgüter, sind weiterhin nachzuweisen.

1.2 Einzelbewertungs- und Stichtagsprinzip

Für die Bilanzierung des Anlagevermögens gilt der Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung gemäß § 37 Nr. 2 GemHVO Doppik LSA. Das heißt, alle selbständigen bewertungs- und nutzungsfähigen Wirtschaftsgüter sind zum Bilanzstichtag einzeln zu erfassen und zu bewerten.

Ausnahmen von diesem Bilanzierungsgrundsatz, wie die Durchführung von Bewertungsvereinfachungsverfahren, sind nur in den laut § 32 Abs. 2 und 3 GemHVO Doppik LSA in Verbindung mit den in Nr. 4.2 BewertRL LSA gesetzlich zugelassenen Fällen möglich. Demnach wird von dem Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen, wenn es sich bei dem zu bewertenden Vermögensgegenstand um eine Sachgesamtheit handelt. Die Bewertung erfordert die Abgrenzung der Einzelposten gegeneinander und die Entscheidung darüber, ob ein Vermögensgegenstand selbständig ist oder ob er zusammen mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bildet.

Der Nutzungs- und Funktionszusammenhang, in den ein Vermögensgegenstand gestellt ist, ist daher entscheidendes Kriterium für die Bestimmung der Bewertungseinheit. So bilden Wirtschaftsgüter eine Bewertungseinheit, wenn die Gegenstände für sich allein betrachtet unvollständig erscheinen oder das Fehlen eines Gegenstandes ein negatives Gepräge ergeben würde, dadurch also die Nutzbarkeit für den Betrieb in der vorgesehenen Weise verloren ginge. Der Vermögensgegenstand kann je nach seiner Funktion selbständig oder Teil einer größeren Bewertungseinheit sein. Außerdem ist eine Gruppenbewertung von beweglichen Vermögensgegenständen möglich, wenn diese in Art und Wert gleich sind.

Die Stadt Hecklingen hat zum 01.01.2013 keine Sachgesamtheit und keine Gruppenbewertung vorgenommen.

1.3 Vorsichtsprinzip

Dieser handelsrechtliche Grundsatz besagt, dass die Vermögensgegenstände vorsichtig zu bewerten und insbesondere alle vorhersehbaren Risiken und Verluste zu berücksichtigen sind. Stehen mehrere Wertansätze zur Auswahl, so ist am Bilanzstichtag nach dem Niederstwertprinzip zu verfahren.

1.4 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Der Aufwand, welcher für die Erfassung und Bewertung des Vermögens erforderlich ist, muss im angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Ergebnissen stehen. Wo eine eindeutige Zuordnung der Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht darstellbar war, erfolgte eine pauschalierte Bewertung des Anlagevermögens.

2. Bewertungsbasis bei der Stadt Hecklingen

Bei der Stadt Hecklingen wird von folgendem Grundsatz ausgegangen:

Die Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten (beachte spezielle Regelungen in BewertRL) und nach ihrer speziellen Nutzungsdauer (siehe Anlage 1 – einheitliche Abschreibungstabelle) abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt auf den Endwert 1,00 €. Nur wenn keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorliegen, oder diese nur durch einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand zu ermitteln sind, wird eine Bewertung mit dem Ersatzwert-, Sachwert- bzw. Vergleichswertverfahren vorgenommen.

Das trifft vorrangig für Vermögensgegenstände zu, die sehr weit vor dem Bilanzstichtag erworben oder hergestellt wurden und die Zuordnung der einzelnen Beträge nicht mehr eindeutig nachvollziehbar ist. Diese Möglichkeit wurde vorrangig beim Infrastrukturvermögen gemäß Nr. 5.5 BewertRL LSA angewendet.

3. Aktiva

3. 1. Anlagevermögen – Gesamtbetrag: 32.529.884,70 Euro

Unter der Bilanzposition Anlagevermögen wurden gemäß § 34 (2) GemHVO Doppik LSA alle Gegenstände erfasst, die dazu bestimmt sind, mehrjährig durch die Stadt Hecklingen genutzt zu werden, d. h. dass der Vermögensgegenstand nicht zur Veräußerung bestimmt ist und seine Zweckbestimmung darin besteht, dem Geschäftsbetrieb mehrere Jahre zu dienen.

Nach Nr. 4.1 BewertRL LSA sind ein Vermögensgegenstand auf der Aktivseite der Bilanz als Anlagevermögen zu erfassen, wenn die Kommune deren wirtschaftlicher Eigentümer ist. Der Vermögensgegenstand hat dem Kriterium der selbstständigen Verwertbarkeit (veräußerbar) nach Nr. 4.1 BewertRL LSA zu unterliegen. Demnach ist ein Vermögensgegenstand selbstständig verwertbar, wenn er ohne weitergehende Bearbeitung in seinem bestehenden Zustand durch Veräußerung oder Nutzung gegenüber Dritten in Liquidität umgewandelt werden kann.

Insbesondere gehören zum Anlagevermögen:

- Immaterielles Vermögen
- Sachanlagen
- Finanzanlagen

Unterliegen die Vermögensgegenstände einer regelmäßigen Abnutzung oder werden sie durch außergewöhnliche Vorfälle verbraucht, wird die hierdurch verursachte Minderung des Anlagevermögens als bilanzielle Abschreibung gemäß § 40 GemHVO Doppik LSA ergebniswirksam erfasst.

Für die planmäßigen Abschreibungen auf alle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurde die lineare Abschreibungsmethode gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 GemHVO angewendet. Die zugrunde

gelegten Nutzungsdauern, für die abnutzbaren Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, richten sich grundsätzlich nach der Abschreibungstabelle des Landes Sachsen-Anhalt, welche Anlage der BewertRL Sachsen-Anhalt ist. Die Stadt Hecklingen hat auf der Grundlage der Abschreibungstabelle des Landes Sachsen-Anhalt ihre eigene Abschreibungstabelle entwickelt und nach dieser die Abschreibungen vorgenommen.

3.1.1 Immaterielles Vermögen – Betrag: 3.035.790,03 Euro

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Lizenzen, Rechte, Patente, Firmenwert oder Software. Dabei ist die Kostenerstattung nach § 23 Abs. 5 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt als Mitbenutzungsrecht der Stadt Hecklingen an der Straßenentwässerung in der Eröffnungsbilanz als immaterieller Vermögensgegenstand gemäß § 41 Abs. 4 GemHVO Doppik zu bilanzieren.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag hat die Stadt Hecklingen zu aktivierende immaterielle Vermögensgegenstände für Straßenbaulasten, welche der damalige Abwasserverband „Bodeniederung“ für die Herstellung von Abwasseranlagen über die Ableitung und Beseitigung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen an den Träger der Baulast erhoben hat, veranschlagt. Die Nutzungsdauer beträgt 50 Jahre und Beginn war der Dezember 1999.

Ortsteil Groß Börnecke:	790.244,54 Euro
Ortsteil Hecklingen:	1.692.371,49 Euro
Ortsteil Schneidlingen:	553.174,00 Euro

Für den Ortsteil Cochstedt erfolgt die Regenwasserentsorgung über Oberflächenentwässerung der Straßen in vorhandene Gräben und in alte „Bürgermeisterkanäle“ ohne Nutzungsdauer.

Buchung:

Die bilanzielle Darstellung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgt im 01er Konten-Bereich: *0141 Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen*

3.1.2 Sachanlagevermögen – Betrag: 27.607.630,82 Euro

Sachanlagen stellen materielle Vermögensgegenstände dar, welche gem. § 46 Abs. 3 GemHVO Doppik LSA zu erfassen sind. Es setzt sich aus beweglichem und unbeweglichem Sachanlagevermögen zusammen.

3.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte – Betrag: 8.476.600,96 Euro

Die Bilanzposition Grund und Boden beinhaltet die sich im Eigentum der Stadt Hecklingen befindenden unbebauten Grundstücke (Grün- bzw. Erholungsflächen, Spielplätze, Wasserläufe, Ackerland, Wald und Forsten, Sonderflächen und sonstige unbebaute Grundstücke) auf welchen sich keine benutzbaren Gebäude befinden.

Unbebaute Grundstücke wurden gemäß 5.2 BewertRL LSA mit ihren Anschaffungskosten bewertet. Sind diese nicht mehr ermittelbar, wurde der Grund und Boden mittels Vergleichswertverfahren nach der Wertermittlungsverordnung mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungstichtag (hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke) bewertet.

Die durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte belastete Grundstücksteilfläche ist in der Regel pauschal landeseinheitlich in ihrem Wert um 20 v. H. zu reduzieren. Bei Aufwuchs auf unbebauten Grundstücken wurde nur der Grund und Boden bewertet.

Unbebaute Grundstücke:

Grün- und Erholungsflächen Betrag: 250.159,69 Euro

Grundsätzlich erfolgte die Bewertung von Grün- und Erholungsflächen mit 10 v.H. des Bodenrichtwertes.

• Grundstücke mit Kleingartenanlagen (In Grün- und Erholungsflächen enthalten)

Grundstücke mit Kleingartenanlagen wurden ebenfalls mit 10 v. H. des geringsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke angesetzt.

Spielplätze Betrag: 50.918,70 Euro

Der Grund und Boden der Spielplätze wurde mit 30 % vom Bodenrichtwert je m² bewertet.

Sport- und Spielflächen Betrag: 156.700,35 Euro

Grundsätzlich erfolgte die Bewertung von Sport- und Spielflächen mit 30 v.H. des Bodenrichtwertes.

Wasserflächen Betrag: 25.153,70 Euro

Die Wasserflächen wurden gemäß 5.3 f) Absatz 2 BewertRL mit einem Pauschalwert von 0,10 EUR/m² bewertet.

Ackerland Betrag: 7.460.605,30 Euro

Zur Bewertung landwirtschaftlich genutzter Flächen wurden das Allgemeine Liegenschaftsbuch (ALB) und die Allgemeine Liegenschaftskarte (ALK) herangezogen. Die Bewertung wurde unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Ackerzahlen (Bodenrichtwerten) Stand 31.12.2012 vorgenommen. Für die Ackerflächen der Stadt Hecklingen ergeben sich folgende Bodenrichtwerte:

Ortsteil Cochstedt	1,65 EUR/m ²
Ortsteil Groß Börnecke	1,70 EUR/m ²
Ortsteil Hecklingen:	1,70 EUR/m ²
Ortsteil Gänsefurth:	1,70 EUR/m ²
Ortsteil Schneidlingen:	1,65 EUR/m ²

Wald, Forsten Betrag: 67.433,40 Euro

Die Wald- / Forstflächen werden gemäß 5.3 b) BewertRL pauschal mit 0,10 EUR/m² bewertet. Eine Bewertung des Aufwuchses wird nicht vorgenommen.

Sonderflächen Betrag: 14,00 Euro

Die Sonderflächen beinhalten die Grundstücke, welche aufgrund ihrer speziellen Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nachnutzung zugeführt werden können. Hierzu zählen Grundstücke, wie z. B. Unland. Die Sonderflächen wurden jeweils mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro angesetzt.

Friedhöfe Betrag: 24.095,30 Euro

Die Bewertung von Friedhofsflächen wurde mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes vorgenommen.

Sonstige unbebaute Grundstücke Betrag: 166.426,34 Euro

Die unbebauten Grundstücke wurden primär mit ihren AHK angesetzt. Waren diese nicht ermittelbar. Wurde der Grund und Boden mit Hilfe des Vergleichswertverfahrens nach der Wertermittlungsverordnung mittels zum Bewertungszeitpunkt aktueller Bodenrichtwerte angesetzt.

Industrie- und Gewerbefläche Betrag: 125.567,48 Euro

Grundsätzlich erfolgte die Bewertung von Industrie- und Gewerbefläche nach Bodenrichtwert.

Erbbaurecht – unbebaute Grundstücke Betrag: 149.526,70 Euro

Die Bewertung des mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks basiert gemäß Nr. 5.2 a) BewertRL LSA auf der Grundlage des 18,6-fachen des Erbbauzinses. Zum Ansatz kamen die vertraglich vereinbarten Erbbauzinsen.

3.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte Betrag: 2.335.054,88 Euro

Bebaute Grundstücke

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte nach Nr. 5.2 und Nr. 5.6 BewertRL LSA mit dem aktuellen Bodenrichtwert. Dieser verringert sich bei den kommunal genutzten bebauten Grundstücken um 70 %.

Bebaute Grundstücke sind gemäß Bewertungsrichtlinie Punkt 5.2. b) Grundstücke, auf welchen sich benutzbare Gebäude befinden. Dazu gehören Wohngebäude, soziale Einrichtungen, Schulen, Kulturanlagen, Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude. Dabei ist nach kommunal und nicht kommunal genutzten Gebäuden zu unterscheiden.

Wesentliche Gebäude sind

- Dorfgemeinschaftshaus Groß Börnecke Vereinsraum	238.581,19 EUR
- Einstellhalle Feuerwehr Hecklingen	330.274,82 EUR
- Friedhofskapelle Hecklingen	317.656,70 EUR.

Buchung:

Die bilanzielle Darstellung der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte erfolgt im 03er Kontenbereich:

<i>031100 Grund und Boden bebauter Grundstücke</i>	<i>Betrag: 347.393,70 Euro</i>
<i>032100 Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken</i>	<i>Betrag: 1.987.660,18 Euro</i>

Grundstücksgleiche Rechte bebaute Grundstücke

Sonderfall Nießbrauchrecht:

Im Grundbuch von Groß Börnecke Blatt 1259 ist als Eigentümer des Grundstückes Groß Börnecke Flur 2 Flurstück 1245/107 der Gemarkung Groß Börnecke (Bruchtor 18) die Umland Wohnungsbau mbH eingetragen. Die Umland Wohnungsbau mbH räumt der Gemeinde Groß Börnecke an dem vorgenannten Grundstück den Nießbrauch ein. Die Ausübung des Nießbrauchs ist beschränkt auf den zur Straße hin gelegenen vorderen Teil des Grundstückes, der mit einem Feuerwehrgebäude bebaut ist. Ein Entgelt für die Einräumung des Nießbrauchrecht wird nicht geschuldet. Das Nießbrauchrecht wird mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro bilanziert.

3.1.2.3 Infrastrukturvermögen Betrag: 16.281.860,30 Euro

Das Infrastrukturvermögen beinhaltet die öffentlichen Einrichtungen, welche ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der öffentlichen Infrastruktur dienen. Dazu gehören nach Nr. 5.5 BewertRL LSA die Verkehrs- sowie die Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Stadt Hecklingen.

Die Bewertung der Straßen, Gehwege und Plätze erfolgte nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Lagen diese nicht vor, wurde eine Einteilung gemäß BewertRL LSA vom 02.06.2006 Anlage 3 nach Bauklassen vorgenommen und die Herstellungskosten je Bauklasse herangezogen.

Flughafen Cochstedt

Die Erschließung des Gewerbegebietes (Flughafen-Harzstraße) erfolgte durch einen privaten Investor auf der Grundlage eines Erschließungsvertrages vom 20.11.1997 zwischen der Gemeinde Schneidlingen, Stadt Cochstedt und der Harz-Börde Flughafen Betreibergesellschaft mbH als Erschließer und der FE Flughafenentwicklungs- GmbH & Co. KG. Nach Fertigstellung der Anlagen wurde die öffentlichen Einrichtungen kostenlos an die Stadt übertragen.

Folgende Verträge wurden abgeschlossen:

- Erschließungsvertrag Gewerbepark Flughafen Cochstedt – innere Erschließung 1. BA vom 20.03.2006 zwischen Stadt Hecklingen und GSA Grundstücksfonds Sachsen-Anhalt GmbH
- Beschluss-Nr. 459/IV/07 vom 11.12.2007 – kostenlose Übertragung der in der Anlage aufgeführten Grundstücke an die Stadt Hecklingen

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens Betrag: 2.206.585,00 Euro

Hier wurden alle aktivierbaren Werte des Grund und Bodens erfasst, wie Grundstücke mit Straßen, Straßenbegleitgrün und sonstige Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen. Dazu gehören zum Beispiel Brücken und wasserbauliche Anlagen.

Die Bewertung der Straßengrundstücke umfasst den Grund und Boden, auf dem die Straße erstellt wurde; Straßenkörper und Straßenzubehör wurden dabei gesondert bewertet. Für Straßengrundstücke wurde ein pauschaler Festwert von 1,50 Euro/m² für den ländlichen Bereich angesetzt.

Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens Betrag: 12.705.263,12 Euro

In diesem Bereich wurden die Kosten für Straßen und Kanalisation erfasst und bewertet. Zu den sonstigen Bauten zählen zum Beispiel Brücken, städtische Entwässerungsanlagen und sonstige Wasserbauten. Die Straßen der Stadt Hecklingen sind gem. § 38 (1) GemHVO Doppik LSA in Verbindung mit Nr. 5.5 der Bewertungsrichtlinie LSA bewertet worden. Demzufolge grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten, wenn diese nicht zu ermitteln waren, wurden die Straßen in Bauklassen eingeteilt und über die Feststellung der Zustandsklassen und der Nutzungsdauer bewertet.

Für Straßenbeleuchtung wurde vom Fachbereich Bau ein Vergleichswert in Höhe von 1.301,70 EUR pro Straßenlaterne ermittelt und festgesetzt.

Die Wertermittlung der Brücken wurde durch ein Ingenieurbüro vorgenommen, soweit keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen.

Der Anteil des Kanalvermögens an den baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens beträgt 1.370.012,18 Euro.

Buchung:

Die bilanzielle Darstellung des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens und den baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens erfolgt im 04er Kontenbereich:

*0411 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
0421 Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens*

3.1.2.4 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler Betrag: 9,00 Euro

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern gehören Objekte aller Art, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte, und Kultur im öffentlichen Interesse liegen. Die Stadt Hecklingen ist nicht im Besitz von Kunstgegenständen.

Baudenkmäler wurden, soweit sie nicht als Gebäude oder Teil eines Gebäudes genutzt werden, wie Bodendenkmäler nach Nr. 5.7 BewertRL LSA in der Eröffnungsbilanz mit einem Erinnerungswert von 1,- Euro bewertet.

Buchung:

Die bilanzielle Darstellung der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler erfolgt im 06er Kontenbereich: *0661 Übrige Denkmäler*

3.1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge Betrag: 324.942,31 Euro

Die Stadt Hecklingen hat Maschinen mit einem Erinnerungswert von 2,00 Euro bilanziert. Unter der Position Fahrzeuge sind alle im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Hecklingen stehenden Fahrzeuge in Höhe von 324.940,31 Euro bewertet worden. Hierzu zählen auch Spezialfahrzeuge, wie z. B. Feuerwehrfahrzeuge, Fahrzeuge des Bauhofs u. a..

Die Bewertungsgrundlage war hier grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die jeweiligen Abschreibungen.

Buchung:

Die bilanzielle Darstellung der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge erfolgt im 07er Kontenbereich. *0711 Fahrzeuge*
Kontenbereich *0721 Maschinen*

3.1.2.6 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutztiere Betrag: 32.524,04 Euro

Als Betriebsvorrichtungen werden solche Gebäudeteile bezeichnet, die nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen. Hierbei handelt es sich gem. Nr. 5.8 BewertRL LSA auch um fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundene bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter.

Die beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, wurde gemäß § 53 Abs.7 GemHVO Doppik auf eine Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz verzichtet.

Die Ausstattungen über 3.000 Euro Netto-Anschaffungskosten wurden, wie alle anderen Vermögensgegenstände, bewertet und mit der jeweiligen Nutzungsdauer abgeschrieben. Diese Regelung gilt nur für die Ersterfassung aufgrund der Doppik-Einführung.

Nutzpflanzen und Tiere befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Hecklingen, daher bleibt dieser Bilanzpunkt unberührt.

Buchung:

Die bilanzielle Darstellung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge erfolgt im 08er Kontenbereich:
081100 Betriebsvorrichtungen
082100 Betriebs- und Geschäftsausstattung

3.1.2.7 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau Betrag: 156.639,33 Euro

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen auf einem eigenen oder fremden Grundstück ab. Es sind die Leistungen aktiviert, die bis zum 01.01.2013 für die noch nicht fertig gestellte Anlage entstanden und in Rechnung gestellt sind. Bis zur Fertigstellung erfolgt keine Abschreibung des Vermögensgegenstandes.

Buchung:

Die bilanzielle Darstellung geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau erfolgt im 09er Kontenbereich:
0961 Anlagen im Bau: Hochbaumaßnahmen
0962 Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen

4.1. Finanzanlagevermögen Betrag: 1.886.463,85 Euro

4.1.1 Anteile an verbundenen Unternehmen Betrag: 0,00 Euro

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Nr. 5.11 Abs. 3 BewertRL LSA Beteiligungen, über die die Gemeinde einen herrschenden Einfluss ausübt. Der beherrschende Einfluss liegt vor, wenn die Gemeinde mehr als 50 v.H. die Stimmrechte ausübt oder sie aus anderen Gründen (z.B. durch Vertrag) das verbundene Unternehmen beherrscht.

Derartige Beteiligungen bestehen für die Stadt Hecklingen nicht.

4.1.2 Beteiligungen Betrag: 1.477.430,35 Euro

Beteiligungen stellen Anteile der Kommune an Unternehmen und Einrichtungen dar, welche mit der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu ihnen herzustellen (vgl. § 271 Abs.2 und § 290 HGB in Verbindung mit § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA). Dabei ist die Beteiligungsabsicht entscheidend und nicht die Beteiligungshöhe.

Beteiligungen sind nach § 53 Abs. 3 GemHVO Doppik LSA und Nr. 5.11 BewertRL LSA vorrangig mit den Anschaffungskosten anzusetzen.

Beteiligungen: nichtbörsennotierte Aktien – Betrag: 105.909,37 Euro

Hier handelt es sich um Aktien, deren Kurs nicht an der Börse notiert ist. Die Stadt Hecklingen besitzt nichtbörsenorientierte Aktien bei der envia Mitteldeutschen Energie AG und E.On Avacon AG.

Beteiligungen: Sonstige Anteilsrechte – Betrag: 1.371.520,98 Euro

Sonstige Anteilsrechte:

Die Stadt Hecklingen besitzt folgende Anteilsrechte:

- Midewa mbH 2.500,00 €
- Umland Wohnungsbaugesellschaft mbH 84.300,00 €
- Erdgas Mittelsachsen GmbH 11.146,16 €
- WAZV „Bode-Wipper“ Bereich Wasser 1.187.424,62 €
-
- WAZV „Bode-Wipper“ Bereich Abwasser 86.150,20 €

Buchungen:

Beteiligungen: Nichtbörsennotierte Aktien – Verbuchung Eröffnungsbilanz unter Konto 1113

Beteiligungen: sonstige Anteilsrechte - Verbuchung Eröffnungsbilanz unter Konto 1114

4.1.3 Sondervermögen – Betrag: 409.033,50 Euro

Zum Sondervermögen einer Gemeinde gehört das Vermögen des Eigenbetriebes. Die Stadt Hecklingen hat einen Eigenbetrieb, den Stadtbetrieb „Sankt Georg“, welcher die Wohnungen der Stadt sowie fremde Wohnungen verwaltet.

Buchungen:

Sondervermögen: Eröffnungsbilanzbuchung unter dem Konto 1211

4.1.4 Ausleihungen – Betrag: 0,00 Euro

Ausleihungen beinhalten langfristige Forderungen aus Geld- und Finanzgeschäften. Dazu zählen Darlehen, Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden sowie stille Beteiligungen. Hier stellt der Nennbetrag die Anschaffungskosten dar. Die Stadt Hecklingen hat keine Ausleihungen getätigt.

4.1.5 Wertpapiere – Betrag: 0,00 Euro

Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die weder als Anteile an verbundenen Unternehmen noch als Beteiligung anzusehen sind und sonstige Wertpapiere, wie z. B. Pfandbriefe, Obligationen, Investmentanteile und Schuldverschreibungen, welche auf Dauer angelegt sind. Das ist in der Regel nicht der Fall bei Wertpapieren, die dem Zahlungsverkehr oder als Liquiditätsanlage dienen. Die Stadt Hecklingen ist nicht im Besitz von Wertpapieren.

5.1. Umlaufvermögen – Gesamtbetrag: 555.704,41 Euro

Die Bilanzposition Umlaufvermögen beinhaltet alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune zu dienen. Die Nichtdauerhaftigkeit begründet sich darauf, dass ein Verbrauch, Verkauf oder eine kurzfristige Nutzung vorgesehen ist.

5.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen – Betrag: 410.292,91 Euro

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren gem. § 46 Abs. 3 Nr. 2b) GemHVO Doppik aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Steuern und Transferleistungen.

5.2.1.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen – Betrag: 35.283,85 Euro

Unter dieser Bilanzposition sind die Forderungen darzustellen, die sich aus der Gewährung von Zahlungsfristen ergeben. Das betrifft Forderungen aus Gebühren und Beiträgen.

Die Wertberichtigungen werden für die öffentlich-rechtlichen Forderungen als Negativbetrag verbucht. Beträge in Höhe von 11.964,56 EUR wurden wertberichtigt.

5.2.1.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (Steuern, Transferleistungen) – Betrag: 187.665,09 Euro

Darunter werden die Forderungen erfasst, bei denen ein zeitlicher Abstand zwischen der Verteilungstransaktion und der entsprechenden Zahlung entsteht. Dazu gehören die Forderungen aus Steuern und Transferleistungen. Die Wertberichtigungen werden für die öffentlich-rechtlichen Forderungen als Negativbetrag verbucht. Beträge in Höhe von 246.585,77 Euro wurden wertberichtigt.

5.2.1.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände Betrag: 133.423,13 Euro

Privatrechtliche Forderungen stellen gem. § 46 Abs. 3 Nr. 2c) GemHVO Doppik den Gegenwert einer im Rahmen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit erbrachten Leistung (Schuldverhältnis) dar. Dieses basiert auf einem Vertrag oder auf einer gesetzlichen Grundlage.

5.2.1.4 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Betrag: 65.875,55 Euro

Darunter fallen privatrechtliche Forderungen, welche durch die Gewährung von Zahlungszielen in Verbindung mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen der Stadt Hecklingen entstehen. Diese sind noch nicht bzw. nur zum Teil bezahlt worden und diesen liegen auch keine Kredite zugrunde.

5.2.1.5 sonstige privatrechtliche Forderungen Betrag: 64.878,60 Euro

Hierzu gehören Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen den Verteilungstransaktionen und der entsprechenden Zahlung entstehen. Das sind Zahlungen für Mieten und Pachten. Die Wertberichtigungen werden für die öffentlich-rechtlichen Forderungen als Negativbetrag verbucht. Beträge in Höhe von 14.242,86 Euro wurden wertberichtigt.

5.2.1.6 sonstige Vermögensgegenstände Betrag: 2.668,98 Euro

Unter dieser Position werden alle Ansprüche gegenüber Dritten bilanziert, welche keiner anderen Forderungsposition zugeordnet werden können und als Vermögenswerte dem Umlaufvermögen der Gemeinde zuzurechnen sind (Verwahrkonto Stand 31.12.2012).

Folgende Fälle sind hier enthalten:

Vorverauslagte Kosten durch die Stadt Hecklingen für Regenwasserhausanschlusskosten Böklinger Straße OT Cochstedt = 2.668,98 Euro (drei Bürger müssen noch die Kosten einzahlen)

5.2.1.7 Liquide Mittel – Betrag: 199.332,34 Euro

Zu den liquiden Mitteln gehören insbesondere der Kassenbestand und Guthaben bei den Kreditinstituten. Die Bestände an liquiden Mitteln wurden zum Bilanzstichtag mit dem entsprechenden Nennwert gemäß Nr. 5.15 BewertRL LSA bewertet. Eine Saldierung von Guthaben und Verbindlichkeiten wurde dabei nicht durchgeführt, da diese nicht zulässig ist.

5.2.2.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten – Betrag: 197.987,42 Euro

Hier wurden die Guthaben bzw. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten erfasst. Der tatsächliche Bankbestand betrug zum 31.12.2012= 211.330,31 Euro. Die Abweichung in Höhe von 13.342,89 Euro entsteht durch die Zahlung der Lohnsteuer für Monat 12/2012 erst im Monat 01/2013.

5.2.2.2 Bargeld – Betrag: 1.344,92 Euro

Hier handelt es sich um den Bargeldbestand der Kasse zum 01.01.2013 der Stadt Hecklingen.

5.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten – Betrag: 0,00 Euro

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (§ 42 Abs.1 GemHVO Doppik LSA) werden für Auszahlungen gebildet, welche vor dem Bilanzstichtag getätigt wurden, aber erst Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (transitorische Posten). Hierdurch wird eine periodengerechte Abgrenzung erreicht. Die Stadt Hecklingen hat keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Sonderfall: Die Beamtenbesoldung für Januar 2013 wurde erst zum 02.01.2013 ausgezahlt.

5.2.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag – Betrag: 781.069,50 Euro

Wenn sich bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO Doppik LSA) ergibt, ist ein Fehlbetrag auf der Aktivseite als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen. Dies ist bei der Stadt Hecklingen der Fall.

6. Passiva

6.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen der Aktivseite (Vermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten) einerseits und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen), Sonderposten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten andererseits. Das Eigenkapital wird gem. § 46 Abs. 4 GemHVO LSA in folgende Bilanzposten untergliedert:

- Rücklagen
- Sonderrücklagen
- Ergebnisvortrag
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

6.2 Rücklagen

Dieser Bilanzposten stellt eine absolute Saldogröße dar. Der Bilanzausweis resultiert gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. A GemHVO Doppik LSA aus der Differenz der Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten gegenüber den Passivposten unter Berücksichtigung einer eventuellen Sonderrücklage. Ergibt sich hier ein positiver Saldo, stellt dieser die Rücklage dar. Die Rücklagen dienen der Stärkung der Eigenkapitalbasis.

6.2.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz – Betrag: 0,00 Euro

Die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz stellt das Basiskapital der Kommune dar, welches bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird. Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz wird dieses Konto nicht mehr bebucht. Eine Berichtigung ist gem. § 54 Abs. 3 GemHVO Doppik LSA letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss realisierbar.

6.2.2 Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses – Betrag: 0,00 Euro

Hier wird ein Wert angesetzt, der, sich gegebenenfalls aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gem. § 103 GO LSA und § 22 Abs. 1 GemHVO Doppik LSA ergibt. Da ein doppisch relevanter Überschuss aus dem Jahr 2012 nicht vorliegt, erfolgt kein Ausweis in der Eröffnungsbilanz.

6.2.3 Rücklagen aus den Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses – Betrag: 0,00 Euro

Diese Rücklage beinhaltet den Wert, der sich aus der Gegenüberstellung von außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Aufwendungen ergibt. Der positive Ergebnissaldo wird der Rücklage zugeführt. Ein entsprechender Sachverhalt liegt im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 nicht vor.

6.3 Sonderrücklagen – Betrag: 427.473,43 Euro

Sonderrücklagen können nach § 22 GemHVO Doppik LSA als pflichtige oder freiwillige Sonderrücklagen gebildet werden. Erhaltene Zuwendungen, die einer speziellen Zweckbindung unterliegen und deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausdrücklich ausgeschlossen hat (Kapitalzuschuss), sind als pflichtige Sonderrücklage zu passivieren (Nr. 5.18 BewertRL LSA).

Die Stadt Hecklingen ist Gesellschafter der Umland Wohnungsbau GmbH Egelin mit einem Anteil von 9,39 %. Der Gesellschafteranteil entstand an der Beteiligung der ehemaligen Ortsteile Groß Börnecke und Schneidlingen.

Zum 1.1.2013 bestehen folgende Kreditverträge mit folgenden Kontoständen:

Name der Bank	Darlehensnummer	Stand 01.01.2013 in EUR	Anteile in Prozent	Bürgschafts- summe
DKB Deutsche Kreditbank AG	6706792147	766.241,26	9,39	71.950,05
DKB Deutsche Kreditbank AG	6700151803	908.489,41	9,39	85.307,16
DKB Deutsche Kreditbank AG	6706708218	1.491.372,82	9,39	140.039,91
DKB Deutsche Kreditbank AG	6700188797	331.707,00	9,39	31.147,28
DKB Deutsche Kreditbank AG	6700188805	76.937,15	9,39	7.224,39
Nord/LB	2674900018	977.685,23	9,39	91.804,64
				427.473,43

Zum kameralen Abschluss am 31.12.2012 betrug die Bürgschaft 415.883,78 Euro. (Differenz 11.589,65 Euro)

Für das Darlehen bei der Nord/LB wurde die Aussetzung der Tilgung rückwirkend zum 01.01.2011 bis zum 31.12.2020 vereinbart, so dass es zu dieser Abweichung gekommen ist.

Durch die Aussetzung der Tilgung aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Umland Wohnungsbau GmbH erfolgen zur Zeit keine Tilgungsleistungen, so dass die Höhe der Bürgschaft gleich bleibt.

6.4 Fehlbetragsvortrag – Betrag: 0,00 Euro

Die Bilanzposition Fehlbetragsvortrag aus früheren Rechnungsperioden ist nach § 46 Abs. 4 Ziff.1 GemHVO Doppik LSA unter dem Eigenkapital der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Diese enthält den kumulierten bzw. verbleibenden Gewinn- und Verlustvortrag aus den früheren Haushaltsjahren, welcher nach § 92 III GO LSA unverzüglich auszugleichen ist. Wenn das nicht möglich ist, kann der Fehlbetrag spätestens im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, ausgeglichen werden. Ein entsprechender Ergebnisvortrag ist für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 nicht anzusetzen.

6.5 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) – Betrag: 0,00 Euro

Der Posten Jahresergebnis (Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag) wird aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres ermittelt. Die positive Differenz zwischen den Gesamterträgen und Gesamtaufwendungen stellt den Jahresüberschuss eines Haushaltsjahres dar. Ein Jahresfehlbetrag ergibt sich, wenn die Höhe der Gesamtaufwendungen den Betrag der Gesamterträge eines Haushaltsjahres übersteigt. Dieses Konto stellt die Gegenbuchungsposition zur Ergebnisrechnung dar. Daher ergibt sich diese Bilanzposition erstmals zum Bilanzstichtag 31.12.2013 und ist somit für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 nicht relevant.

6.6. Sonderposten

Sonderposten entstehen in Verbindung mit zweckgebundenen Zuwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und werden nach dem Bruttoprinzip bilanziert. Zuwendungen stellen den Oberbegriff für Zuweisungen und Zuschüsse dar. Zuwendungen, welche nicht der Durchführung von Investitionen dienen, werden der laufenden Verwaltungstätigkeit (Kontengruppe 414) zugeordnet und sind daher im Rahmen der Eröffnungsbilanz nicht anzusetzen. Gemäß Nr. 5.19 der BewertRL LSA sind erhaltene Zuwendungen als Sonderposten zu passivieren, wenn sie für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen. Analog wurde mit Spenden für den investiven Bereich verfahren.

Die Sonderposten werden auf Basis der Nominalwerte ausgewiesen und wurden bei der Betragsermittlung um die Anteile gemindert, welche der Abnutzung des jeweilig geförderten Vermögensgegenstandes entsprechen. Die Sonderposten werden analog den Abschreibungen des jeweiligen Anlagegutes aus dem Anlagevermögen aufgelöst. Dabei handelt es sich um Beträge, die in Nr. 4.2.7. BewertRL LSA als Ertragszuschuss bezeichnet werden. Die Bewertung der Sonderposten erfolgte grundsätzlich mit dem Zahlungsbetrag, unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Wertminderung (Auflösung). Aus Vereinfachungsgründen werden bis zum 31.12.2012 erhaltene Sonderposten mit Inbetriebnahme der Hauptanlage unabhängig vom tatsächlichen Zahlungseingang abgeschrieben. Es werden fünf Sonderposten unterschieden.

Das sind:

- Sonderposten aus investiven Zuwendungen
- Sonderposten aus Städtebausanierung
- Sonderposten aus Beiträgen
- Sonstige Sonderposten
- Sonderposten aus Anzahlungen

6.6.1 Sonderposten aus Zuwendungen – Betrag: 9.929.144,31 Euro

6.6.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen und Investitionspauschale Betrag: 6.790.547,58 Euro

Die bilanzielle Abbildung der Sonderposten aus Zuwendungen basiert auf zweckgebundenen Zuwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Sonderposten aus Zuwendungen wurden ebenfalls für die in den vergangenen Jahren vereinnahmten Investitionspauschalen angesetzt und den einzelnen Maßnahmen zugeordnet. Der Sonderposten wird so aufgelöst, dass das Ende der Auflösung mit dem Ende der Nutzungsdauer des Anlagegutes übereinstimmt.

6.6.1.2 Sonderpostenaus Zuwendungen - pauschalierte Investitionspauschale Betrag: 2.800.136,09 Euro

Investitionspauschalen, die keinem konkreten Anlagegut zugeordnet werden konnten, wurden pauschaliert und jeweils über einen Zeitraum von 20 Jahren abgeschrieben.

6.6.1.3 Sonderposten aus Städtebausanierung – Betrag: 338.460,64 Euro

Im Rahmen des städtebaulichen Förderprogramms von 2001 bis 2011 wurden umfangreiche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Hecklingen und im Zeitraum 1992 bis 2010 im Gebiet Cochstedt durchgeführt.

Eine direkte Zuordnung der erhaltenden Fördermittel zu einer Investitionsmaßnahme kann auf Grund des hohen verwaltungstechnischen Aufwands und unzureichender Unterlagen nicht erfolgen. Aus diesem Grund legt die Stadt Hecklingen fest, dass jeweils 50 v.H. der festgestellten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Vermögensgegenstandes als Sonderposten aus Städtebausanierung bilanziert werden. Die Abschreibungen entsprechen dem Vermögensgegenstand.

6.6.2 Sonderposten aus Beiträgen – Betrag: 4.211.762,16 Euro

Sonderposten aus Beiträgen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Beiträgen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Sie werden nach dem Bruttoprinzip bilanziert. Beiträge sind Geldleistungen, welche zur Deckung des Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Erschließungs- und Verkehrsanlagen dienen. Die Beitragserhebung basiert auf den §§127 ff. BauGB bzw. 6 KAG.

6.6.2.1 Sonderposten aus Beiträgen – Straßen – Betrag: 2.554.117,80 Euro

Bei der Stadt Hecklingen fallen die Sonderposten aus Beiträgen für die Straßenausbaubeiträge an. Eine entsprechende Zuordnung zu den einzelnen Straßen erfolgte nicht. Hier wird auf die Bewertungsrichtlinie verwiesen.

Die erhobenen Erschließungsbeiträge (Pfarrbreite und Gänsefurth) wurden direkt zugeordnet.

6.6.2.2 Sonderposten aus Beiträgen Landwirte – Betrag: 82.961,41 Euro

Zur Finanzierung der Baumaßnahme Wiederherstellung der Vorflut Goldbach bis zur Jakobsgrube im Ortsteil Groß Börnecke wurden die an den Grabensystem anliegenden Landwirte mit herangezogen.

Auch im Ortsteil Hecklingen wurden zur Finanzierung des Ausbaues ländlicher Weg Wilhelm-Bieser-Straße die anliegenden Landwirte an der Finanzierung beteiligt.

6.6.2.3 Sonderposten aus Beiträgen – Erschließungskosten – Betrag: 1.574.682,95 Euro

Für die Herstellung des Gewerbegebietes im OT Hecklingen mit den Straßen An den Bodewiesen, Apfelweg und Brunnenweg sowie die Herstellung des Baugebietes im OT Hecklingen „Pfarrbreite“ mit den Straßen Zum Schiefen Tal, Zur Tonkuhle, Zum Vorwerk und Zur Ziegelei wurden jeweils Erschließungskosten erhoben.

6.6.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich – Betrag: 0,00 Euro

Jahresüberschüsse aus den kostenrechnenden Einrichtungen, welche sich aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Kosten mit den Erlösen ergeben, sind nach § 5 Abs. 2b KAG im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen, wobei dieser 3 Jahre nicht überschreiten soll. Diese Überschüsse wären gem. Nr. 5.19 BewertRL LSA in der Vermögensrechnung (Bilanz) einzustellen.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich sind bei der Stadt Hecklingen zum 01.01.2013 nicht anzusetzen.

6.6.4 Sonderposten aus Anzahlungen – Betrag: 472.287,01 Euro

Sonderposten aus Anzahlungen sind für sämtliche Anzahlungen von Zuwendungen, Beiträgen und Gebühren zu veranschlagen.

Die Stadt Hecklingen hat zum 01.01.2013 folgende Sonderposten auf Anzahlungen erhalten:

Sonderposten auf Anzahlungen Investitionszuweisungen:	432.140,20 Euro
Sonderposten aus Anzahlungen Beiträge:	40.146,81 Euro

6.6.5 Sonstige Sonderposten – Betrag: 1.696.068,63 Euro

Hier sind alle Sachverhalte, die eine Sonderpostenbildung erforderlich machen und nicht den speziellen Bilanzposten der Sonderposten zuzuordnen sind, zu erfassen. Die Stadt Hecklingen hat für die Erneuerung des Infrastrukturvermögen Flughafen Cochstedt durch die GSA die Straßen lastenfrei und unentgeltlich übertragen bekommen. Auch die Erschließung des Baugebietes Am Pfingstanger im OT Schneidlingen wurden die Straßen nach Fertigstellung vom Bauträger unentgeltlich an die Stadt bzw. ehemalige Gemeinde übertragen. Die im Jahr 2006 gebaute Wohnsammelstraße Magdeburger Straße im OT Schneidlingen wurde durch den Salzlandkreis im Zuge der Umverlegung der B 180 auf deren Kosten errichtet und kostenfrei an die Stadt Hecklingen übergeben.

Bei Schenkungen ist auf Grund des Erlasses des Ministerium für Inneres und Sport vom 20.12.2013, gemäß Ziffer 4 ein Sonderposten zu bilden, der entsprechend dem Anlagegut aufzulösen ist.

Flughafen Cochstedt:	
Abwasserbeseitigung:	1.132.691,41 Euro
Straßen	485.190,90 Euro

Am Pfingstanger OT Schneidlingen	39.384,32 Euro
Magdeburger Straße OT Schneidlingen	38.802,00 Euro

6.7 Rückstellungen

Rückstellungen sind gem. § 35 Abs. 1 GemHVO Doppik LSA für die nachfolgend genannten Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden.

6.7.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen – Betrag: 154.660,00 Euro

Für die Stadt Hecklingen erfolgt die Berechnung durch den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt und beträgt 50 % des Teilwertes gemäß § 19 der Satzung des KVSA. Mit Stichtag 31.12.2012 ist eine Rückstellung für einen Versorgungsempfänger auszuweisen.

6.7.2 Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien Betrag: 0,00 Euro

Zur Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien bestehen keine vertraglichen Verpflichtungen. Daher sind in dieser Hinsicht keine Rückstellungen zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.13 auszuweisen.

6.7.3 Rückstellung für die Sanierungen von Altlasten – Betrag: 0,00 Euro

Zum 01.01.2013 stehen keine Vorhaben zur Sanierung von Altlasten an.

6.7.4 Rückstellung für unterlassene Instandhaltung – Betrag: 0,00 Euro

Im Rahmen der Bewertung des Vermögens der Stadt Hecklingen wurde eine unterlassene Instandhaltung mit einer Wertminderung beim jeweiligen Anlagegut berücksichtigt, so dass keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen nach § 35 Abs. 1, S. 1, Nr. 5 GemHVO Doppik in der Eröffnungsbilanz darzustellen sind.

6.7.5 Sonstige Rückstellungen – Betrag: 494.203,94 Euro

6.7.5.1 Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen – Betrag: 442.137,00 Euro

Es besteht eine Verpflichtung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO Doppik LSA Rückstellungen für vereinbarte Altersteilzeitverhältnisse zu bilden.

Rechtsgrundlagen der Berechnungen sind die zu Grunde liegenden Altersteilzeitregelungen auf Basis des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl I 1196, S. 1206) und der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit im öffentlichen Dienst vom 5. Mai 1998 in der jeweils aktuellen Fassung. Zur Bildung der Rückstellung sind die Kosten- und Wertverhältnisse am Tag der Rückstellungsbildung maßgeblich.

Bei der Stadt Hecklingen kommt das Blockmodell zur Anwendung. Dabei wird in der ersten Phase (Beschäftigungsphase) unverändert weitergearbeitet und in der zweiten Phase (Freistellungsphase), die Pflicht zur Freistellung von der Arbeitsleistung. Die 3 Beschäftigten der Stadt Hecklingen vereinbarten das Blockmodell

Der bilanzielle Ausweis erfolgt dazu als „Rückstellungen für ATZ“ unter dem Konto 2811. Bereits mit Abschluss der ATZ-Vereinbarung ist eine Rückstellung für den Aufstockungsbetrag für die gesamte Altersteilzeitphase zu bilden (gem. Rundschreiben des Innenministeriums LSA vom 28.08.2012) und dann monatlich zeitanteilig in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen des ATZ-Vertrages sind das Regelarbeitsentgelt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. A Altersteilzeitgesetz (AltTZG) und die Rentenversicherungsbeiträge aufzustocken.

Rückstellungen für Urlaubsansprüche auf Grund längerfristiger Erkrankungen zwei Beschäftigten wurden bilanziert.

6.7.5.2 Rückstellungen für Gleitzeitüberhänge- Betrag: 0,00 Euro

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6a GemHVO Doppik sind sonstige Rückstellungen für Verdiensthaltungen in der Freizeitphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen zu bilden. Unter dem Begriff „ähnliche Maßnahmen“ werden solche Verpflichtungen verstanden, die den gleichen Charakter wie Altersteilzeit oder längerfristige Erkrankung haben. Darunter

zählen z.B. nicht in Anspruch genommener Urlaub, geleistete Überstunden, Mehrarbeit und Gleitzeitüberhänge (Kommentierung zur GemHVO Doppik Kirchmer/Meinecke § 35 Abs. 1 Nr. 6a Erläuterung cc;Rnr. 46).

Wie bereits dargestellt, gehören auch Gleitzeitüberhänge zu den ähnlichen Maßnahmen entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 6a GemHVO Doppik, für die Rückstellungen zu bilden sind.

Die Stadt Hecklingen hat per 31.12.2012 keine nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage zu verzeichnen.

Außerdem sind per 31.12.2012 keine, durch den Dienstherrn ausdrücklich angeordneten Arbeitsmehrleistungen angefallen.

Bezüglich den Gleitzeitüberhängen (gemäß Dienstvereinbarung der Stadt Hecklingen) sind 20 Stunden zur Übernahme in den Folgemonat erlaubt)

Aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge und aus Gründen des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses hat die Stadt Hecklingen auf Rückstellungen für Gleitzeitüberhänge verzichtet.

Nach Kirchmer/Meinicke in „Kommunale Doppik Sachsen-Anhalt“ zu § 35 GemHVO Doppik Rd.Nr. 45 kann auf die Bildung von Rückstellungen verzichtet werden

6.7.5.2 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabenschuldverhältnissen – Betrag: 0,00 Euro

Beim Finanzausgleich fallen als „Nehmerkommune“ keine Zahlungsverpflichtungen an. Weiterhin sind diese Rückstellungen zu bilden, wenn von einer künftigen Inanspruchnahme der Kommune aus Forderungen der Kreis- oder Gewerbesteuerumlage zu rechnen ist. Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen kommen in Betracht, wenn die Stadt Hecklingen als Steuerpflichtiger bei Betrieben gewerblicher Art zahlungspflichtig sein könnte.

Die Steuernachforderungen sind anhand von Art und Umfang des Geschäftsbetriebes nach Erfahrungswerten einzuschätzen. Aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen sind keine Verpflichtungen für die Stadt Hecklingen zum Eröffnungsbilanzstichtag bekannt.

6.7.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren – Betrag: 0,00 Euro

Es liegen zum 01.01.2013 keine Verpflichtungen der Stadt Hecklingen aus anhängigen Gerichtsverfahren vor.

6.7.5.4 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren – Betrag: 0,00 Euro

Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren liegen ebenfalls zum 01.01.2013 nicht vor.

6.7.5.5 Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften – Betrag: 52.066,94 Euro

Hierzu gehören vertragliche Verpflichtungen. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist für solch einen Fall eine Rückstellung jedoch erst zu bilden, wenn die Gefahr einer Inanspruchnahme droht (analog § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Die Stadt Hecklingen hat seit 01.01.2007 das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD VKA umzusetzen. Die Stadt Hecklingen arbeitet seit 2007 ohne Dienstvereinbarungen und darf laut Gesetz seit dem Jahr 2008 den Beschäftigten in jedem Jahr nur 6 v. H: des

Septembertabellenentgeltes auszahlen. Damit verbleibt der überwiegende Teil des Leistungsbudgets im Leistungstopf und ist als Rückstellung zu bilanzieren.

6.8 Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition Verbindlichkeiten beinhaltet nach § 46 Abs. 4 GemHVO Doppik LSA alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Schulden. Sie stellen Leistungsverpflichtungen der Kommune gegenüber Mittel- und Leistungsgebern dar. Verbindlichkeiten sind Anleihen, Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen, erhaltene Anzahlungen von Dritten und Zahlungsverpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Die Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

6.8.1 Anleihen – Betrag: 0,00 Euro

Anleihen beinhalten sämtliches mittel- und langfristiges Fremdkapital. Die Verbriefung der Gläubigerrechte erfolgt durch Schuldverschreibungen (Kommunalobligationen). Entsprechende Anleihen hat die Stadt Hecklingen zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2013 nicht im Bestand.

6.8.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – Betrag: 2.636.309,46 Euro

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, ausgenommen der eigenständig auszuweisenden Anleihen, beinhalten sämtliche Geschäftsvorfälle, bei welchen der Kommune Geldwerte in der Regel gegen Entgelt in Form von Zinsen überlassen wurden.

Die Kreditverbindlichkeiten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Kreditinstitut	Darlehensnummer	Betrag in Euro
Salzlandsparkasse	8211000254	11.319,51
Salzlandsparkasse	8211000092	451.449,17
Salzlandsparkasse	6250056937	311.111,00
Investitionsbank	3105507019	1.237.369,61
DGHYP	3031387800	40.703,53
DKB	6706747067	299.270,08
DKB	6706748347	257.082,16
KfW-Bank	3824606	15.553,50
KfW-Bank	5424839	12.450,90
gesamt:		2.636.309,46

Buchung *321er Kontenbereich*

6.8.3 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten – Betrag: 12.341.300,00 Euro

Die Gemeinde stellt ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung und die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung sicher. Zum Stichtag 01.01.2013 betrug die Höhe des Liquiditätskredites der Stadt Hecklingen 2.500.000,00 Euro und der Liquiditätskredit beim Land (Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock) 9.841.300,00 Euro.

Buchung *331er Kontenbereich*

6.8.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen – Betrag: 0 Euro

Derartige Verpflichtungen lagen bei der Stadt Hecklingen nicht vor und deshalb erfolgt keine Rückstellung zum 01.01.2013.

6.8.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen – Betrag: 6.014,23 Euro

Hier sind die zu erbringenden Zahlungen an Dritte erfasst, welche aufgrund von erbrachten Lieferungen und Leistungen, welche vor dem 01.01.2013 verursacht sind, noch zu leisten sind. Die Bilanzierung erfolgte auf Basis ihres jeweiligen Rückzahlungsbetrages.

Buchung *3511 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*

6.8.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen – Betrag: 1.310.112,00 Euro

Verbindlichkeiten beinhalten die Zuschüsse und Zuweisungen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen. Die Stadt Hecklingen konnte in 2012 die Kreisumlage für die Monate Mai bis Dezember 2012 aus Liquiditätsgründen nicht ausgleichen.

Buchung *3611 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen*

6.8.7 Sonstige Verbindlichkeiten – Betrag: 187.323,44 Euro

Sonstige Verbindlichkeiten stellen eine Art Auffangposten dar, der alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten beinhaltet. Hierzu gehören zum Beispiel Lohnsteuer, Umsatzsteuer, abzuführende Sozialabgaben, Transferverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Verbindlichkeiten aus Vermögensverbindlichkeiten u. a.

Buchung *3792 bis 3799er Kontenbereich*

Ehemaliges Verwahrkonto zum 31.12.2012 Betrag: 169.609,72 Euro

z.B. Pachteinahmen aus ungeklärten Eigentumsverhältnissen (74.441, 57 Euro)
Erlöse aus Grundstücksverkäufen aus ungeklärten Eigentumsverhältnissen
(35.063,80 Euro)

6.9. Passive Rechnungsabgrenzungsposten – Betrag: 0,00 Euro

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind erforderlich, wenn am Bilanzstichtag zeitliche Diskrepanzen zwischen Einzahlungen und Erträgen vorliegen. Im Rahmen der doppischen Haushaltsführung (ab dem Haushaltsjahr 2013) sind entsprechend § 42 Abs. 2 GemHVO Doppik LSA alle vor dem Eröffnungsbilanzstichtag (01.01.2013) erzielten Einnahmen (Erträge aus Grabnutzungsgebühren und Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten) zu neutralisieren (periodengerecht abzugrenzen), wenn sie Erträge für eine bestimmte Zeit (entsprechend der Laufzeit der erworbenen Nutzungsrechte), nach dem 01.01.2013 darstellen.

Mit Schreiben vom 02.10.2012 des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt kann auf die Abgrenzungspflicht von Grabnutzungsgebühren vor der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Die Stadt Hecklingen macht von diesem gänzlichen Verzicht Gebrauch.

Weitere Informationen zum Stand Eröffnungsbilanz nach § 47 GemHVO Doppik:

	Weitere im Anhang vorzunehmende Erläuterungen gem. § 47 GemHVO Doppik	Anhang zur EÖB der Stadt Hecklingen
1.	die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Siehe Bewertungsrichtlinie
2.	Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung	trifft nicht zu
3.	Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten	trifft nicht zu
4.	Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind	Trifft nicht zu
5.	Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können	Trifft nicht zu
6.	Begründung im Einzelfall, wenn eine andere als die lineare Abschreibungsmethode angewendet wird	Trifft nicht zu
7.	Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen	Trifft nicht zu
8.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	Trifft nicht zu
9.	die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer	Beamte: 6 Angestellte: 32 <u>Azubi: 2</u> Gesamt: 40